

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Gesamtrevision Kantonaler Richtplan

**Teilnehmerangaben:**

Verband Luzern Gemeinden (VLG)

Hirschmattstrasse 36

Postfach

6002 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

111288

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte	R1-1	Die Aussage "Die räumliche Entwicklung des Kantons trägt dazu bei, das Netto-null-Emissionsziel bei den Treibhausgasen bis 2050 zu erreichen." wird explizit unterstützt.	Die wichtigsten Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (B 87) wurden aufgenommen (vgl. Begleitschreiben im Anhang mit Erläuterungen zur Stellungnahme).
Richtplankarte	R1-3.K5	Die Koordinationsaufgabe ist zu konkretisieren. Die Aufgabe der RET ist unter R1-4.E2 zu erläutern.	Gemäss den Erläuterungen unter R1-4.E2 werden der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen das kantonale Handeln in den nächsten Jahrzehnten prägen. Welche Herausforderungen diesbezüglich auf die Gemeinden und RET zukommen, fehlt.  Die Erläuterungen zu den acht Koordinationsaufgaben (R1-3.K1-K8) sind z.B. im Vergleich zu denen im Kapitel R3-4 knapp.
Richtplankarte	R1-3.K6	Die Koordinationsaufgabe ist zu konkretisieren. Die Aufgabe der Gemeinden ist unter R1-4.E2 zu erläutern.	Gemäss den Erläuterungen unter R1-4.E2 werden der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen das kantonale Handeln in den nächsten Jahrzehnten prägen. Welche Herausforderungen diesbezüglich auf die Gemeinden zukommen, fehlt.  Die Erläuterungen zu den acht Koordinationsaufgaben (R1-3.K1-K8) sind z.B. im Vergleich zu denen im Kapitel R3-4 knapp.
Richtplankarte	R2-2	Tabelle R2-2.T1: Die Vollständigkeit der verkehrsintensiven Einrichtungen ist zu überprüfen.	Die unter R2-3.K3 definierten Eigenschaften von verkehrsintensiven Einrichtungen lassen erwarten, dass es solche nicht nur in der Agglomeration von Luzern gibt.
Richtplankarte	R2-3.K3	Neue Standorte und Projekte von verkehrsintensiven Einrichtungen haben sich u.a. am Kriterium "zweckmässige Lage im urbanen Raum, im Raum mit dichten Siedlungen, in Zentren, Stützpunktgemeinden oder in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitsplatzgebieten" zu orientieren.  Diese Aufzählung ist kritisch zu hinterfragen oder der Nachsatz "zwecks Minimierung der Distanzen und Fahrleistungen" stärker zu gewichten.	Verkehrsintensive Einrichtungen haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und berühren je nach Grösse ihres Einzugsgebiets die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden.
Richtplankarte	R3-1	Die erwähnte Absprache von Leistungen hat immer unter Einbezug der Gemeinden zu erfolgen. Weiter sollen die RET primär in ihrer Rolle als Koordinationszentren statt Kompetenzzentren gestärkt werden.	Die RET erbringen effizient und effektiv Leistungen für die Gemeinden, sofern eine überkommunale Abstimmung erforderlich ist. Diese Rolle der RET wird von den Gemeinden vorrangig als Koordinationsrolle anerkannt. Weiter erbringen RET Leistungen, welche im Interesse bzw. im Auftrag des Kantons erfolgen. Die Finanzierung dieser Leistungen ist durch den Kanton sicherzustellen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	R3-3.K2	Die Rollen und Aufgaben des Gebietsmanagements zugunsten der Gemeinden sind zu ergänzen.	Gemäss Koordinationsaufgabe stellen die RET durch ein aktives Gebietsmanagement insbesondere sicher, dass die Vernetzung von Investorinnen und Investoren, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Realisierungsträgern sowie Gemeinden in wichtigen Arbeitsplatzgebieten gewährleistet wird. Die Interessen der Gemeinden (Wachstum, Infrastrukturbedarf etc.) bleiben hierbei unerwähnt.
Richtplantext	R3-3.K3	Neben den regionalen Aufgaben, die im Interesse der Gemeinden liegen, umfasst der nun vorliegende Entwurf des revidierten Richtplans auch (neue) Aufträge an die RET, die von kantonalem Interesse sind. Diese Aufträge sind im Richtplan offenzulegen und durch den Kanton zu finanzieren / mitzufinanzieren.	Der Kanton Luzern stellt sich auf den Standpunkt, dass die überkommunale Zusammenarbeit ausschliesslich den Gemeinden dient, und darum ausschliesslich durch die Gemeinden zu finanzieren sei. Exemplarisch verweisen wir an dieser Stelle auf die Koordinationsaufgabe M1-3.K4, die den RET einen verbindlichen Auftrag erteilt, die kantonale Verkehrsstrategie mittels regionalem Gesamtverkehrskonzept umzusetzen. Wir stellen fest, dass an der Umsetzung dieses Auftrags ein hohes kantonales Interesse vorliegt und erwarten daher entsprechend, dass sich der Kanton angemessen an der Finanzierung beteiligt.
Richtplantext	R5-2	Tabelle R5-2.T1: Die Bezeichnung als Skigebiet ist auf "Ski- und Wandergebiete" zu erweitern. Tabelle R5-2.T2: Die Bergbahnen des ganzen Kantonsgebiets sind aufzunehmen.	Skigebiete sind immer auch wichtige Wandergebiete und werden auch aufgrund der vorhandenen Infrastruktur entsprechend ganzjährig intensiver genutzt. Die Bergbahnen und Lifts sind Tourismus- und Freizeitanlagen und damit wichtige Zubringer in die Freizeitgebiete.
Richtplantext	R7-3.K1	Bei Bedarf erwerben mit 1. Priorität der Kanton, in 2. Priorität die jeweiligen Standortgemeinden und in 3. Priorität Private frei werdende militärische Anlagen und nutzen diese im Sinn des öffentlichen Interesses um. Je nach Bedarf an Nachnutzungen sollen die Prioritäten auch anders festgelegt werden können. Weiter soll festgeschrieben werden, dass das VBS die Gemeinden und die Dienststelle rawi früh- und gleichzeitig über die Aufgabe oder die Umnutzung von grösseren militärischen Bauten und Anlagen informiert.	Die Gemeinden sind zur Erfüllung ihrer wachsenden Aufgaben, wie die Unterbringung geflüchteter Menschen, auf neue Infrastrukturen angewiesen.
Richtplantext	S1-3.K2	Es ist verbindlicher zu formulieren, auf wessen Kosten die Siedlungsränder zu gestalten sind: Liegen die Kostenträger in der Landwirtschaftszone oder der Bauzone?	In bereits bebautem Gebiet ist es oft schwierig, die Gestaltung der Siedlungsränder zu verlangen und durchzusetzen.
Richtplantext	S1-3.K4	Der Umgang mit überdimensionierten Bauzonen soll klarer geregelt werden. Bei Auszonungen soll der Kanton mit der Federführung (Lead) beauftragt werden. Dies ist mit einer zusätzlichen Koordinationsaufgabe sicherzustellen.	Die Gemeinden sollen eine klare Grundlage erhalten, wie sie mit Bauzonen, welche 15 Jahre nicht überbaut wurden, umzugehen haben. Bei zwingenden Auszonungen, welche gestützt auf übergeordnetes kantonales oder nationales Recht angeordnet werden, soll der Kanton in den Lead, um die Gemeinden zu entlasten.
Richtplantext	S1-4.E1	Es ist zu klären, was das Ziel der Entwicklungsreserve ist und wie diese mit den raumplanerischen Grundlagen und Vorgaben des Bundes vereinbar ist.	Die Rechtssicherheit der raumplanerischen Grundlagen ist gegenüber der übergeordneten Rechtsgrundlagen unbedingt sicherzustellen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S2-3.K3	Es ist eine weitere Voraussetzung einzufügen, wonach Neueinzonungen von grösseren Flächen (z.B. über 2500 m <sup>2</sup> ) auf einem Richtprojekt basieren, welchem ein qualifiziertes und qualitätssicherndes Verfahren vorausgegangen ist.	Neueinzonungen von grösseren Flächen sollen qualifizierte, qualitätssichernde Verfahren voraussetzen, um den Ansprüchen an eine hohe Siedlungs- und Freiraumqualität sowie hohe Baukultur Rechnung zu tragen.
Richtplantext	S2-3.K3	Zu Voraussetzung Nr. 11: "Anzahl Wohnungen" oder "30 Parkplätze" als Messgrösse wählen.	Mit der Messgrösse von 50 Parkplätzen wird von einem zu schaffenden Angebot her gedacht. Es soll jedoch das Ziel sein, eine grosse Anzahl an Wohn-/Gewerbefläche mit weniger Verkehrserzeugung zu realisieren.
Richtplantext	S2-3.K3	Voraussetzung Nr. 18 anpassen: Bei Neueinzonungen sind innerhalb dieser Fläche ökologische Ausgleichsmassnahmen zu leisten.	Ein ökologischer Ausgleich ist generell und auf jeden Fall zu leisten.
Richtplantext	S2-4.E1	Zusätzlich zum Dichtewert sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen können.	Um den Freiraum zu sichern, sollen Gemeinden auch einen Freiraumwert festlegen dürfen.
Richtplantext	S2-5.E3	In den Situationen, wie in Absatz 2 und 3 beschrieben, soll die Verlegung von Betrieben durch den Kanton proaktiv und finanziell unterstützt werden.	Mit der Duldung von Betrieben werden Zersiedelung und Emissionen weiter gefördert und es herrscht eine Wettbewerbsverzerrung.
Richtplantext	S4-3.K2	Es ist zu präzisieren, welcher Anteil der Freiräume zu diesem Netz zählen soll.	Gehören auch private Grundstücke wie z.B. Gärten von Einfamilienhaussiedlungen oder Quartierstrassen dazu? Wenn ja, könnte dies allenfalls ein Anreiz zur Aufwertung, Begrünung und schwammstadtauglichen Umgestaltung sein?
Richtplantext	S4-3.K5	Die Gemeinden brauchen in dieser Thematik die Unterstützung des Kantons. Ein Leitfaden soll durch den Kanton erarbeitet werden.	Um dem Anspruch an bedürfnisgerechtem Wohnraum gerecht zu werden und dies auch effektiv umzusetzen und einzufordern, sind innovative Wohnkonzepte gefragt, die sich insbesondere kleine Gemeinden nicht allein leisten können.
Richtplantext	S4-4	Im Rahmen der kantonalen Richtplanrevision gilt es, eine rechtliche Grundlage und praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglichen, das quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.  <b>- Anhang A</b>	In den dicht besiedelten Gemeinden wurden mit der Innenverdichtung insbesondere in den Entwicklungsschwerpunkten wichtige neue Wohn- und Wirtschaftsräume geschaffen. Das daraus resultierende quantitative Wachstum hat vielerorts die Wachstumsabsichten des KRP 2015 wesentlich überstiegen. Damit die Gemeinden das quantitative Wachstum in der Innenverdichtung besser lenken können und damit die politische Akzeptanz auch zukünftig gewahrt werden kann, sollen den Gemeinden neue Instrumente zur Verfügung gestellt werden (vgl. ausführliche Begründung im Anhang "Umgang mit Wachstum").
Richtplantext	S4-4.E3	Zur Verminderung der Hitzebelastung in Gebäuden sollen Vordächer (brise-soleil, unbewegliche horizontale Auskrägung an Fassaden zum Zwecke des Sonnenschutzes) ermöglicht werden.	Entsprechende Auskrägungen sind mit der ÜZ heute nicht möglich, da diese Vorsprünge zur ÜZ zählen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S6-3.K8	Es ist sicherzustellen, dass dieses neue Instrument nicht zu neuen raumplanerischen Schwierigkeiten führt. Die Rolle der Gemeinden als für die kommunale Raumplanung verantwortliche Stelle ist besser zu umschreiben.	Es sind viele verschiedene Arbeitszonen im Kantonalen Richtplan enthalten. Aus regional- und wirtschaftspolitischen Überlegungen ist dies zu begrüssen. Die Schaffung neuer Instrumente und Gebiete darf jedoch nicht zu Rechtsunsicherheit und neuen raumplanerischen Herausforderungen für Kanton und Gemeinden führen.
Richtplantext	S6-4.E4	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr soll zwingend bereits in der Nutzungsplanung erfolgen.	Dies ermöglicht eine nachhaltige, ganzheitliche und wirksame Umsetzung.
Richtplantext	S6-4.E4	"Bei Engpass und überlasteten Knoten sind verkehrliche Massnahmen zu beachten." Dieser Satz ist stärker auf die präventive Vermeidung von Verkehrsüberlastung zu formulieren.	Dies ist zu stark vom MIV her gedacht (erst bei Überlastung muss reagiert werden). Eine solche Überlastung sollte jedoch präventiv möglichst vermieden werden.
Richtplantext	S6-4.E5	Es soll eine Messgrösse und eine Bemessungsempfehlung für die erwähnten "hohen Dichtevorgaben" festgelegt werden.	Die Erläuterung "Zwecks haushälterischen Umgangs mit dem Boden sind auch in den Bauzonen des ESP angemessen hohe Dichtevorgaben (z.B. bezüglich Arbeitsplätze oder bezüglich Bauvolumen pro Fläche) vorzusehen." ist unklar. Um den Grundeigentümern eine klare Grundlage der Berechnung zu geben, ist auch im Wissen, dass dies nicht einfach ist, eine Messgrösse erforderlich.
Richtplantext	M1-3.K1	Wir unterstützen die konsequente Umsetzung des 4V-Prinzips (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln). Die Gemeinden sind bei der Umsetzung rechtzeitig in den Prozess einzubeziehen.	Die Gemeinden haben ortsspezifische Kenntnisse, welche insbesondere im Siedlungsgebiet und in den Ortszentren im Sinne einer Gestaltung von Fassade zu Fassade von Bedeutung sind. Ihren Anliegen soll entsprechend Rechnung getragen werden.
Richtplantext	M1-3.K4	Die regionalen und kommunalen Gesamtverkehrskonzepte sollen als Grundlage in die Nutzungsplanungen der Gemeinden einfließen.	Das Verkehrs- und Mobilitätsmanagement nach dem 4V-Prinzip muss ganzheitlich gedacht werden, wenn es seine Wirkung entfalten will. In verschiedenen Gemeinden sind bereits kommunale Gesamtverkehrskonzepte erarbeitet und teilweise mit den Nutzungsplanungen bzw. Verkehrsrichtplänen verrechtlicht worden. Diese Wirkung darf nicht einzig auf regionale Gesamtverkehrskonzepte beschränkt sein.
Richtplantext	M1-3.K7	Auf eine gute Gestaltung und Eingliederung der Anlagen ist zu achten. Dies erfordert eine sorgfältige Planung.	Photovoltaikanlagen erstrecken sich gerade entlang von Verkehrsinfrastrukturen über weite Strecken und ziehen sich über lange Abschnitte oft auch durch den Landschaftsraum. Deshalb ist darauf zu achten, dass sich diese sehr gut eingliedern.
Richtplantext	M1-3.K8	Die Flächen um den Bahnhof Luzern sollen vorwiegend für eine leistungsfähige ÖV-Anbindung, für den Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung stehen, nach dem Schwammstadtprinzip gestaltet werden und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen. Die weitere Festlegung und die Verortung von Mobilitätsflächen für den MIV auf der Richtplankarte soll auf das notwendige Minimum reduziert werden und sich nach geltenden kantonalen Grundsätzen von ZuMoLu (Funktionalität Gesamtsystem, Erreichbarkeit, Aufenthaltsqualität Stadt u.a.) richten.	Die Formulierung, wonach alle Mobilitätsbedürfnisse ungeachtet ihrer Auswirkungen abgedeckt werden sollen, stellt einen Widerspruch zum 4V-Prinzip dar. Die Mobilitätsformen sollen sich nach dem Angebot richten. Gemäss ZuMoLu soll der MIV im Stadtzentrum deutlich reduziert, Flächen dem öv und dem FVV freigegeben werden. Parkplätze für den MIV sollen demnach auf ein notwendiges Minimum (Umschlag, An-, Auslieferung) reduziert werden. Die Mobilitätsflächen rund um den Bahnhof haben den Anforderungen an die zukünftige Mobilität und die Strassenraumgestaltung zu genügen. Die Mobilitätsbedürfnisse leiten sich aus der Überlagerung der Anforderungen an eine Hauptverkehrsdrehscheibe und der Erreichbarkeit des Standortes ab.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M1-3.K8	Auch für weitere wichtige Bahnhöfe (Verkehrsdrehscheiben) sind die Mobilitätsgebiete zu sichern und zu gestalten.	Neben dem Bahnhof Luzern sind weitere Verkehrsdrehscheiben im Kanton wichtig und sollen optimal an das Verkehrssystem angebunden werden.
Richtplantext	M1-4.E6	Die Planung und Gestaltung des Strassenraums von Fassade zu Fassade ist festzuschreiben.	Mit dem Einbezug der Gesamtfläche zwischen Gebäuden können nachhaltige Projekte umgesetzt werden, welche eine hohe Aufenthaltsqualität generieren und dem Prinzip der Schwammstadt im Gesamttraum gerecht werden.
Richtplantext	M1-4.E7	Auf eine gute Gestaltung und Eingliederung der Anlagen ist zu achten. Dies erfordert eine sorgfältige Planung.	Photovoltaikanlagen erstrecken sich gerade entlang von Verkehrsinfrastrukturen über weite Strecken und ziehen sich über lange Abschnitte oft auch durch den Landschaftsraum. Deshalb ist darauf zu achten, dass sich diese sehr gut eingliedern.
Richtplantext	M1-4.E8	Die Planung soll nicht einzig auf die Bedürfnisse abgestimmt werden, sondern auf die Ziele von ZuMoLu, die man mittels des 4V-Prinzips erreichen will.	Die Zielsetzung durch ZuMoLu für den entsprechenden Raumtyp sollen konsequent umgesetzt werden. Es sollen flächeneffiziente Verkehrsmittel wie öV sowie Fuss- und Veloverkehr gefördert werden. Der MIV soll in der Stadt Luzern gemäss den konzeptuellen Vorgaben von ZuMoLu auf das Nötige reduziert werden, wobei die Erreichbarkeit des Zentrums gewährleistet bleibt. Parkplätze sollen insbesondere für den Umschlag, Handwerker usw. zur Verfügung stehen. Die Aufenthaltsqualität kann damit gesteigert werden und es hat Platz für Bäume und Entsiegelung. Hier bietet sich eine grosse Chance mit Vorbildcharakter, das 4V-Prinzip und die Anforderungen an Klimaschutz und Adaption direkt anzuwenden.
Richtplantext	M2	Generell: Der MIV sollte nach Möglichkeit möglichst früh und dezentral auf andere flächeneffiziente Verkehrsträger umgelegt werden.	Damit können die Verkehrsflächen in den Zentren den flächeneffizienten Verkehrsmitteln zur Verfügung stehen, die Attraktivität der Frei- und Zwischenräume erhöht und die Aufenthaltsqualität verbessert werden.
Richtplantext	M2-2.A1	Im Raum Entlebuch sollen nebst Schüpfheim zusätzliche VDS vorgesehen werden.	Damit das 4V-Prinzip konsequent umgesetzt werden kann, braucht es ein effizientes Netz an VDS. Diese sollen gut und schnell erreichbar sein, um den Anreiz zu fördern, auf flächeneffiziente Verkehrsmittel umzusteigen.
Richtplantext	M2-3.K4	Die aktive Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton ist erforderlich.	Die meisten Gemeinden haben ihre Ortsplanungsrevisionen abgeschlossen. Um eine allfällige Anpassung der Nutzungsplanung vorzunehmen, sind sie auf die Unterstützung des Kantons angewiesen.  VDS sind von überkommunaler Bedeutung, daher ist eine überkommunale Planung ebenso wichtig.
Richtplantext	M2-4.E1	Auf zielnahe MIV-ÖV-VDS sollen verzichtet werden.	Zielnahe MIV-ÖV-VDS sind in den aktuellsten Arbeiten des Bundes nicht mehr enthalten, speziell im Schlussbericht "Verkehrsdrehscheiben im Handlungsraum Luzern" ( <a href="https://www.are.admin.ch/verkehrsdrehscheiben">https://www.are.admin.ch/verkehrsdrehscheiben</a> ). Die Aussagen im Richtplan sollen auf Basis dieses Schlussberichts aktualisiert werden (vgl. auch Grundlagen M2-5 Punkt 4).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M3-2	Die interkantonal und kantonal bedeutsamen Fuss- und Wanderwege sowie die Velorouten müssen in der Richtplankarte behördenverbindlich ausgewiesen werden.	Gemäss Art. 19 Abs. 1a Veloweggesetz hat der Kanton bis Ende 2027 Zeit, bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festzuhalten (Art. 5 Abs. 1a).  Es kann nicht abgewartet werden, bis die nächste Richtplanrevision stattfindet. Der Richtplan erfasst einen Planungshorizont von 10-15 Jahren, weshalb es zentral ist, die bedeutsamen und zu realisierenden Fuss- und Velowege (Alltags- und Freizeitverkehr) zu verankern. Dazu gehören ebenso die SchweizMobil-Routen, die verankert werden müssen.
Richtplantext	M3-4.E1	Die rechtliche Entkoppelung der Velowege soll nicht nur geprüft, sondern vorangetrieben und umgesetzt werden.	Damit ein attraktives und direktes Velonetz gebaut werden kann, sollen die Velowege von kantonalen Bedeutung unabhängig vom Kantonsstrassennetz gebaut werden können.
Richtplantext	M4-2.T1	Die Triengenbahn soll wieder als öffentliche Verbindung aufgenommen werden.	Mit dem neuen Spitalstandort in Sursee/Schenkon ergibt sich für die bestehende Route der Triengenbahn eine gute Option zur nachhaltigen Erschliessung und Wiederaufnahme des Betriebs. Mit der Triengenbahn könnten weitere VDS entstehen, z.B. in Triengen.
Richtplantext	M5-3.K2	Die betrieblichen und baulichen Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes sind mit hoher Priorität umzusetzen.	Die Zuverlässigkeit des öV auf der Strasse ist zwingend zu stärken.
Richtplantext	M5-3.K4	Auf die "Fernbus-Parkiermöglichkeit" ist zu verzichten.	Fernbusse benötigen adäquate Haltestellen und –infrastrukturen. Da es sich um Linienbusse handelt, die in der Regel nur halten und weiterfahren, braucht es keine mittelfristigen Möglichkeiten zur Parkierung.
Richtplantext	M5-4.E2	Wo möglich sind für den RBus separierte Busspuren zu realisieren.	Um dem 4V-Prinzip gerecht zu werden, soll der beschränkte Strassenraum insbesondere in Zentrumslagen auf einen leistungsfähigen RBus-Verkehr optimiert werden.
Richtplantext	M6-3.K2	Die Koordinationsaufgabe soll mit "Der Kanton unterstützt die siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung des Gesamtsystems Bypass." präzisiert werden.	Die siedlungs- und landschaftsverträgliche Einbettung soll nicht nur abgeklärt, sondern auch umgesetzt werden.
Richtplantext	M6-3.K4	Die Gestaltung von Ortsdurchfahrten ist von Fassade zu Fassade zu planen und im Dialog mit den Gemeinden zu erarbeiten.	Ortsdurchfahrten führen in der Regel durch Ortszentren. Diese sind wichtige Visitenkarten der Gemeinden. Damit die Gestaltung gesamtheitlich erfolgen kann, ist der Gesamttraum zu berücksichtigen.
Richtplantext	M6-3.K5	Der Abschnitt ist zu ergänzen mit: Die Gemeinden achten bei der Gestaltung auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität und planen von Fassade zu Fassade. Sie berücksichtigen die Themen von Klimaadaptation -und schutz.	Die Strassenräume bilden eine nicht zu unterschätzende Fläche des Freiraums einer Siedlung. Durch eine gute Gestaltung, Entsigelung, Materialisieren und Pflanzen von Bäumen kann die Aufenthaltsqualität wesentlich gesteigert werden und zur Hitzeminderung beitragen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M6-4.E1	Beim Betriebs- und Gestaltungskonzept für Abstellplätze und Warteräume für den Schwerverkehr ist darauf zu achten, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, welche für den Betrieb notwendig sind. Die Anlage hat sich sehr gut in den Landschaftsraum einzubetten.	LKW-Abstellplätze und die gesamte Anlage erreichen eine grosse Dimension, welche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat. Deshalb ist auf eine gute Gestaltung und Einbettung unter Berücksichtigung der Klimaziele zu achten.
Richtplantext	M7-1	«Versorgung» mit «Ver- und Entsorgung» ersetzen	Ganzheitlich geht es in diesem Kapitel immer um die Ver- und Entsorgung der Siedlungsgebiete mit Gütern.
Richtplantext	M7-4.E2	Der Teilsatz "... in strategischen Arbeitsplatzgebieten (SAG),..." ist zu streichen.	Logistikzentren stehen im Widerspruch zu wertschöpfungsorientierten Betrieben, für welche die SAG vorgesehen sind und an Verkehrsknotenpunkten in bestehenden Arbeitsgebieten vorzusehen.
Richtplantext	M8-4.E2	Ein Ausbau bzw. Hartbelageinbau darf nicht zu einer Ausweitung der Flugbewegungen führen.	Eine Erweiterung der Infrastruktur mit einer befestigten Piste kann zu unerwünschten Verlagerungen und Effekten führen.
Richtplantext	L1-3.K3	Der Kanton hat die Gemeinden beim "Ergreifen von Massnahmen" entsprechend aktiv zu unterstützen.	Es müssen diesbezüglich auch Aussagen über die finanzielle Unterstützung durch den Kanton und die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen gemacht werden.
Richtplantext	L1-4	Die raumplanerischen Massnahmen im Bereich Landschaft sind mit den Nachbarkantonen abzustimmen.	Der Kanton Luzern ist von sechs Nachbarkantonen umgeben. Es ist wichtig, dass die verschiedenen ineinanderfliessenden Landschaftstypen und Gewässer miteinander abgestimmt und koordiniert sind.
Richtplantext	L1-4.E1	Die Erläuterung hat in Abstimmung mit der bestehenden Projektgruppe – in welcher auch die Gemeinden durch den VLG vertreten sind – formuliert zu werden.	Für das Thema "sorgfältig bauen: Bauten ausserhalb der Bauzone" wurde eine Projektgruppe geschaffen, wo auch der VLG mitarbeitet. Die vorliegenden Ergebnisse müssen hier abgebildet werden.
Richtplantext	L2-3.K4	Die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch Kanton und Bund für Massnahmen, die zur Verbesserung der heutigen Situation führen, ist aufzunehmen.	Es wird erläutert, dass bei Bedarf der Kanton mit den Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit ergreift. In der Federführung wird erstrangig die Gemeinde genannt. Deshalb sollte auch die finanzielle Unterstützung und Abgrenzung zum Ausdruck kommen.
Richtplantext	L2-4.E2	Es ist eine Zielvorgabe festzulegen.	Schweizweit wird ein Ziel von 17% verfolgt. Der Kanton Luzern ist stark von der Landwirtschaft geprägt. Es stellt sich die Frage, ob der Zielwert für den Kanton Luzern auch bei 17% liegt bzw. wie dies zu verstehen und damit umzugehen ist.
Richtplantext	L3-3	Koordination und Federführung bei Grenzgewässern zwischen Gemeinden und den umliegenden Kantonen	Es fliessen zahlreiche Gewässer über die Kantonsgrenzen hinaus. Es ist zu definieren und abzustimmen, wer hier die Koordination hat und im Lead ist.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L3-3	Ziele bis 2035	Es ist ein Zeithorizont über die nächsten 80 Jahre vorgesehen (Kanton) resp. die Ziele in erster Priorität sind bis 2035 umzusetzen. Es muss ersichtlich sein, wie, wo und bis wann die 50 Projekte priorisiert werden.
Richtplantext	L3-3.K4	Erweiterung von guten Massnahmen im Gewässerraum	Sogenannte "Perma-Gärten" oder ausgewiesene Biodiversitätsgartenflächen und Anlagen sollen im Gewässerraum geprüft und möglich sein.
Richtplantext	L4-3.K4	Für die Kontrolle der Erdbbensicherheit im Baubewilligungsverfahren ist die Federführung beim Kanton anzusiedeln.	Wie die Prüfung der Brandsicherheit auf kantonaler Ebene angesiedelt ist, soll dies auch im Bereich der Erdbbensicherheit sein. Kleinere und mittlere Gemeinden verfügen nicht oder nur beschränkt über das erforderliche Knowhow, womit die Schaffung einer spezialisierten zentralen Stelle angezeigt ist.
Richtplantext	L4-4.E3	Abstimmung mit Nachbarkantonen erwähnen	Es ist nicht ersichtlich, ob die Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten kantonsübergreifend abgestimmt sind.
Richtplantext	L6-2	Feststellung (siehe Kasten): Es ist "nur" der nordöstliche Teil des Kantons für eine Öffnung vorgesehen (Pilotprojekt).	Zahlreiche Gemeinden werden benachteiligt, wenn es zeitlich nicht in diesen Richtplan einfliesst.
Richtplantext	L6-5	Karte mit ausgewiesenen Zonen und Gebiete	Als Grundlage muss ersichtlich sein, wo solche Zonen ermöglicht werden und entsprechend bewirtschaftet werden dürfen.
Richtplantext	L7-4.E2	Die Erarbeitungen und Lösungsvorschläge der Projektgruppe für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sollen einfließen.	Im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gibt es eine Projektgruppe, wo auch der VLG vertreten ist. Die erarbeiteten Ergebnisse müssen integriert werden. Sollten noch keine Ergebnisse vorliegen, muss dieser Prozess für diesen Richtplan priorisiert werden.
Richtplantext	E8-3.K3	Die Luzerner Gemeinden unterstützen die Sicherstellung zur flächendeckenden Versorgung durch ein leistungsfähiges Breitbandinternet. Die Gemeinden sind als Akteur zu betrachten und in die Erarbeitung der Handlungsfelder einzubeziehen.	Die Gemeinden können unter anderem mittels eigener Infrastruktur wesentliche Mehrwerte einbringen.
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Begleitschreiben mit Erläuterungen zur Stellungnahme <b>- Anhang B</b>	
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel Z – Ziele und strategische Stossrichtungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Positionierung des Kantons Luzern (Kapitel Z1-2)	Stimmen Sie der Positionierung des Kantons Luzerns zu?	Keine Antwort
2) Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel Z1-3)	Stimmen Sie der Raumentwicklungsstrategie für den Kanton Luzern zu?	Keine Antwort
3) Gemeindekategorienkarte für die Lenkung der Bauzonenfläche (Kapitel Z3-1)	Ist für Sie die vereinfachte Gemeindekategorisierung (3 Kategorien) sowie der präzisierte Lenkungsmechanismus für Neueinzonungen (stärkere Gewichtung von qualitativen Kriterien) nachvollziehbar?	Keine Antwort
4) Mobilität (Kapitel Z4)	Sind für Sie die Ziele und Strategien gemäss Zukunft Mobilität Luzern (Zumolu) im Richtplan nachvollziehbar übersetzt?	Keine Antwort
5) Landschaft (Kapitel Z5)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zu Landschaft zu?	Keine Antwort
6) Ver- und Entsorgung (Kapitel Z6)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zur Ver- und Entsorgung zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel R – Raumimpulse

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel R - Raumimpulse	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels R zu?	Keine Antwort
2) Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation (Kapitel R1)	Stimmen Sie den Zielen und Strategien der Querschnittsthemen «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation» zu? Sind für sie die Ziele und Strategien und die damit verbundenen Koordinationsaufgaben zum Querschnittsthema «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation» verständlich und nachvollziehbar?	Keine Antwort
3) Raumplanung im Untergrund (Kapitel R8)	Stimmen Sie der neuen inhaltlichen Verankerung des Themas «Raumplanung im Untergrund» im Richtplan und den damit verbundenen Grundsätzen und Aufgaben zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel S – Siedlung

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel S - Siedlung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels S zu?	Keine Antwort
2) Bauzonendimensionierung (Kapitel S2)	Sind für Sie die Wachstums- und Dichtewerte der drei Gemeindekategorien nachvollziehbar?	Keine Antwort
3) Kantonale Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsplatzgebiete (Kapitel S6)	Stimmen Sie den Grundsätzen und Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte und strategischen Arbeitsplatzgebiete zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel M – Mobilität

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel M - Mobilität	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels M zu? 2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2) Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig? 3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5) Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2)	Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5)	Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel L – Landschaft

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel L – Landschaft	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels L zu?	Keine Antwort
2) Biodiversität (Kapitel L2)	Stimmen Sie der Sicherung der ökologischen Infrastruktur und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Keine Antwort
3) Landwirtschaft (Kapitel L6)	Stimmen Sie der inhaltlichen Stossrichtung des Kapitels L6 zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel E – Ver- und Entsorgung

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel E – Ver- und Entsorgung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E zu?	Keine Antwort
2) Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft (Kapitel E1)	Sind Sie mit der räumlichen Festlegung von Materialabbaugebieten und Deponien einverstanden und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
3) Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel E2)	Stimmen Sie den Bestrebungen einer regionalen Koordination der Wasserversorgung und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Keine Antwort
4) Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien (Kapitel E4)	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E4 zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort

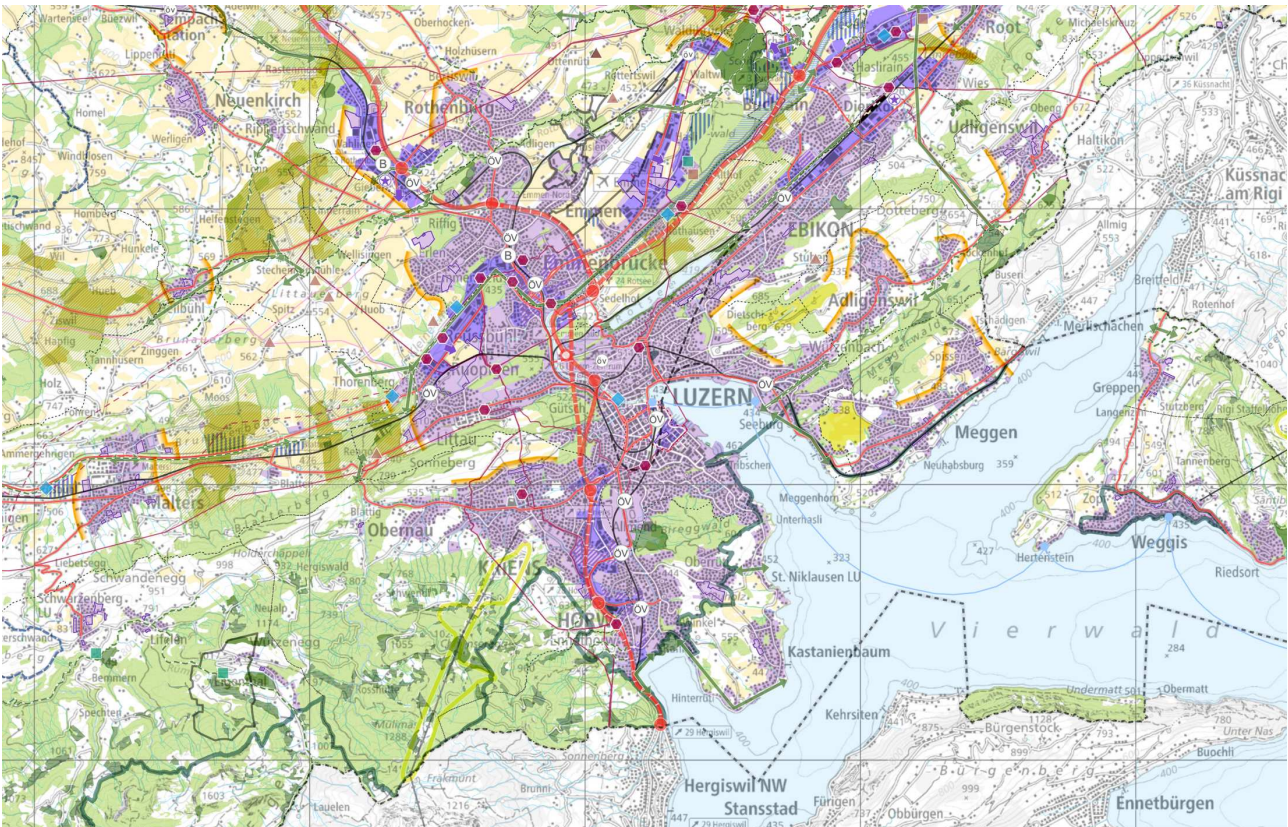
## **Anhang A**



5. Dezember 2023

# KANTONALER RICHTPLAN LUZERN

STELLUNGNAHME ZUR GESAMTREVISON 2023



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



# IMPRESSUM

Auftrag: Stellungnahme zur Gesamtrevision Kantonalen Richtplan

Auftraggeber: Verband Luzerner Gemeinden  
Bereich BUWD  
Maurus Frey  
Hirschmattstrasse 36  
6002 Luzern

Auftragnehmerin: ZEITRAUM Planungen AG  
Hirschmattstrasse 25  
6003 Luzern  
vertreten durch: Daniel Kaufmann, Jeantine Burri



# UMGANG MIT WACHSTUM

*Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kapitel des kantonalen Richtplans (Gesamtrevision 2023):*

- Z1-1.H1 *Mit Wachstum umgehen*
- S2 *Bauzonendimensionierung*
- S4 *Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen*

## Ausgangslage

In der Bevölkerung wird das Wachstum der vergangenen Jahren zunehmend kritisch beurteilt, was sich anhand von diversen Initiativen auf kommunaler Ebene (z. B. Gemeinde Hochdorf «Hochdorf wächst langsam», Gemeinde Emmen «Emmen soll vernünftig in die Zukunft wachsen», Stadt Kriens «Einzonungsmoratorium für 15 Jahre») und knappen Abstimmungsergebnissen (z. B. Stadt Kriens «Bebauungsplan Pilatus Arena» und «Bebauungsplan Weinhalde», Gemeinde Ebikon «Bebauungsplan Sagenmatt», Gemeinde Emmen «Bebauungsplan Sonne») zeigt. Es wird von der Bevölkerung erwartet, dass sich die Gemeinden dieser Thematik annehmen.

Eine quantitative Wachstumsbeschränkung ist dem übergeordneten Planungsrecht bisher nicht bekannt. Für die rechtskräftigen Bauzonen gibt der kantonale Richtplan keine Wachstumsbeschränkungen vor. Die demografischen Wachstumswerte des Richtplans sind nur für Neueinzonungen entscheidend.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in den Gemeinden insbesondere nach Durchführung von Ortsplanungsrevisionen ein starker Entwicklungsschub stattfindet, welcher nicht auf Neueinzonungsgebiete, sondern vielmehr auf bestehendes unbebautes Bauland, auf Umzonungsgebiete sowie auf Flächen mit Innenentwicklungspotential zurückzuführen ist.

## Herausforderungen und exemplarische Beispiele

Aktuell wird für die Stadt Kriens und die Gemeinde Wauwil die Ortsplanung revidiert. Neueinzonungen sind sowohl in der Stadt Kriens aufgrund des Einzonungsmoratoriums sowie auch in der Rückzonungsgemeinde Wauwil nicht zulässig. Die Siedlungsentwicklung findet zukünftig nur nach innen statt.

Die nachfolgenden Bautätigkeitspläne der Stadt Kriens sowie der Gemeinde Wauwil zeigen exemplarisch für städtische und ländliche Gemeinden auf, welches Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen erwartet wird.

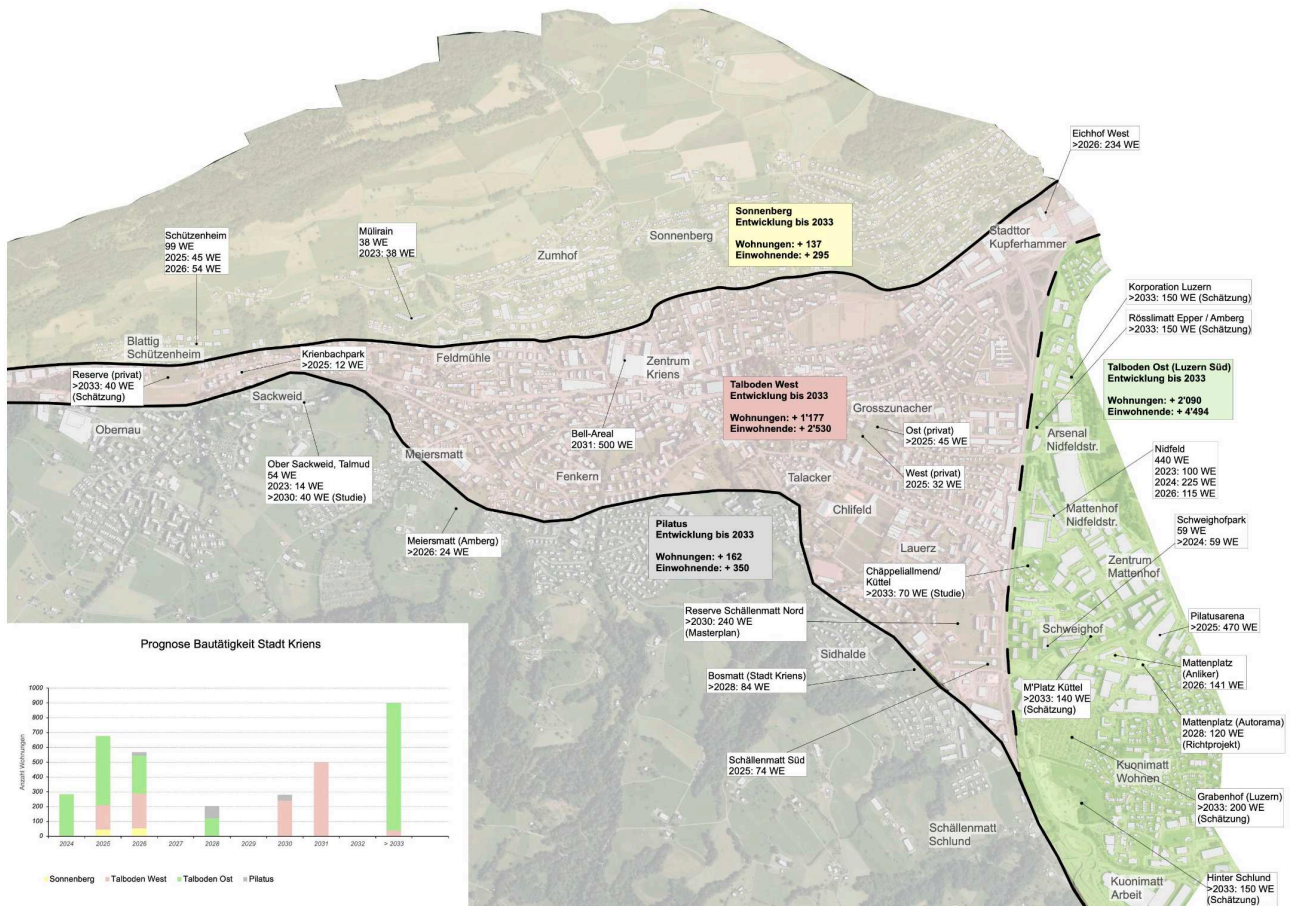


Abb. Prognose der Bautätigkeit und des Einwohnerpotenzials in der Stadt Kriens (Quelle: ZEITRAUM Planungen AG, Stand: Oktober 2023)

Legende

- Brunnenhof (Stand: realisiert)
  - Glasi-Areal (Stand: 1. Etappe realisiert)
  - Sonnenblick (Stand: Im Bau)
  - Chrämehus (Stand: Im Bau)
  - Frohheim (Stand: projektiert)
  - Sternmatt / Surseestrasse (Stand: Gestaltungsplan)
  - Heuacher-Areal (Stand: Planungsabsichten)
  - Sternmatt / Bahnlinie (Stand: Bauabsichten)
  - Weiermatt (Stand: Richtplan Glasi)
- Es wird keine reine Wohnnutzung angestrebt, das Areal dient als strategisch langfristige Reserve für unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten.
- Gebäude (gemäss AV)
  - Projektierte Gebäude (gemäss AV)

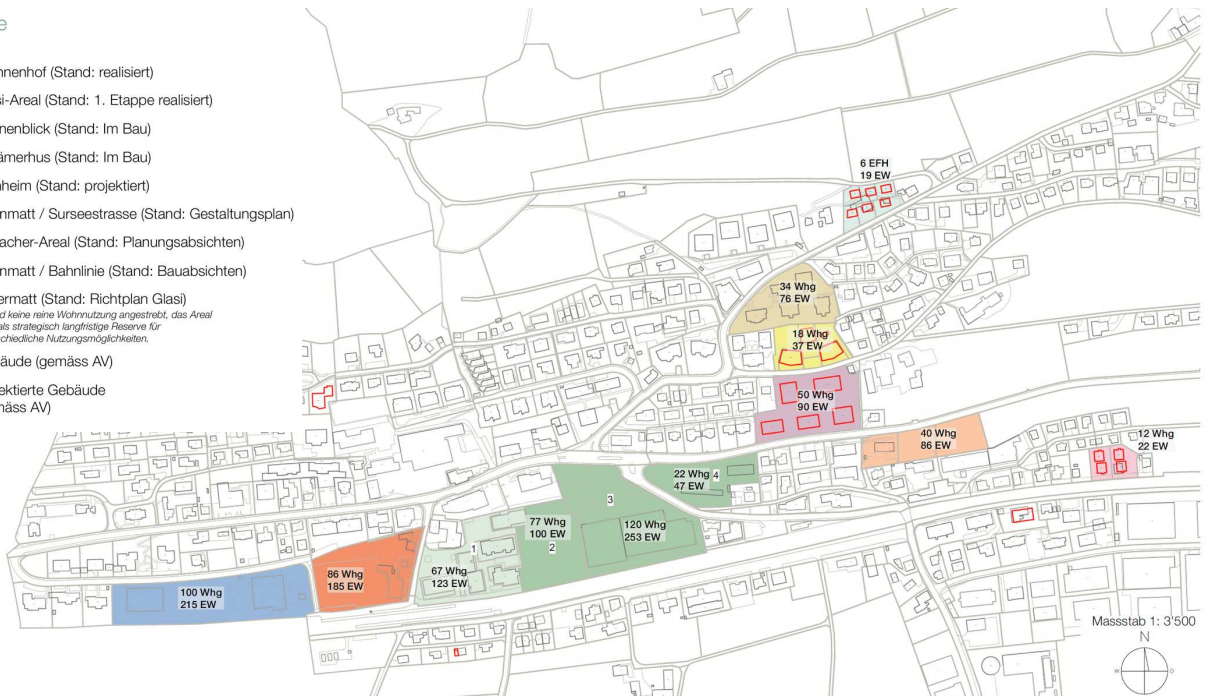


Abb. Prognose der Bautätigkeit und des Einwohnerpotenzials in der Gemeinde Wauwil (Quelle: ZEITRAUM Planungen AG, Stand: Jan. 2022)



In der Stadt Kriens entstehen aufgrund der geplanten und laufenden Arealentwicklungen bis ins Jahr 2031 zusätzlich ca. 2'821 Wohnungen. Weitere Bauabsichten sind ab 2033 bekannt. Dann sollen nochmals ca. 900 Wohnungen entstehen. Total lässt sich somit ein quantitatives Wachstum bis 2033+ von ca. 3'721 Wohnungen für rund 8'000 Einwohnende ausmachen.

In der Gemeinde Wauwil werden basierend auf den laufenden und geplanten Entwicklungen rund 632 zusätzlich Wohnungen innerhalb der bestehenden Bauzone entstehen. Diese bieten Platz für ca. 1'250 neue Einwohnende.

Der kantonale Richtplan nimmt das mittlere Bevölkerungswachstumsszenario als Grundlage: Bis 2050 wird eine durchschnittliche mittlere kantonale Wachstumsrate von  $J = 0.60\%$  pro Jahr sowohl für die Bevölkerung wie für die Beschäftigten angenommen. Weiter unterteilt der kantonale Richtplan die Luzerner Gemeinden in die drei Kategorien städtisch, intermediär sowie ländlich und sieht für jede Gemeindekategorie einen spezifischen quantitativen Wachstumswert für die Bemessung von Neueinzonungen und einen einzuhaltenden Dichtewert vor.

Für städtische Gemeinden ist eine hohe Dichte und ein Wachstumswert von  $\leq J + 0.20\%$  beabsichtigt, was zu einem Wachstum von  $\leq 0.80\%$  pro Jahr führt.

Das folgende Diagramm zeigt die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Kriens aufgrund der Bautätigkeit bis ins Jahr 2031 im Vergleich zum gemäss kantonalem Richtplan (Stand: Gesamtrevision 2023) vorgesehenen Wachstum bis ins Jahr 2040. Es ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Einwohnenden nach 2033 aufgrund der Bautätigkeit auf ca. 36'659 belaufen wird. Es wird ersichtlich, dass die Einwohnerzahl mit den bereits geplanten Wohnbauprojekten die prognostizierte Einwohnerzahl gemäss kantonalem Richtplan übersteigen und den kantonalen Wachstumswert von 33'463 Einwohnende im Jahr 2040 bereits ab 2031 übertreffen wird.

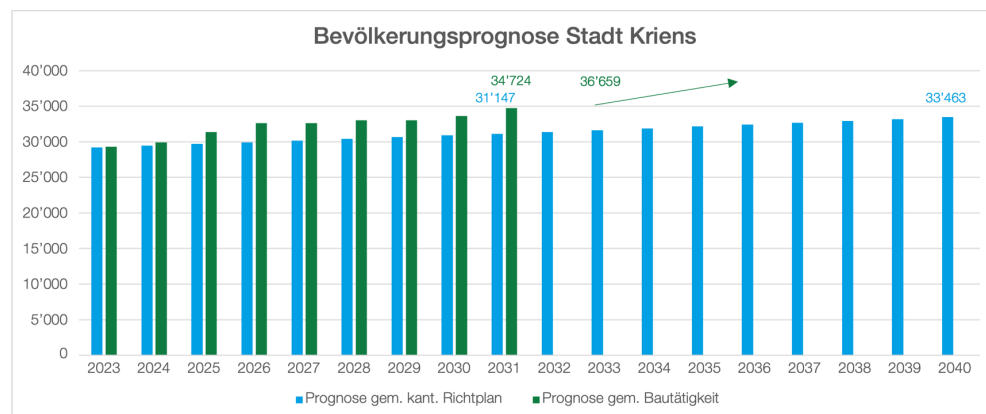


Abb. Bevölkerungsentwicklung Stadt Kriens aufgrund Bautätigkeit im Vergleich zur Wachstumsprognose Gesamtrevision kantonaler Richtplan (Quelle: ZEITRAUM Planungen AG)

Auch ländliche Gemeinden wie beispielsweise die Gemeinde Wauwil stehen vor der gleichen Herausforderung: Gemäss kant. Richtplan ist für ländliche Gemeinden ein Wachstumswert von  $\leq J - 0.20\%$  beabsichtigt, was  $\leq 0.40\%$  pro Jahr bedeutet. In Wauwil ist bis ins Jahr 2035 mit den bereits geplanten Wohnbauprojekten (vgl. Bautätigkeitsplan Seite 4) innerhalb der bestehenden Bauzonen eine Einwohnerzahl von etwa 3'500 Bewohnenden denkbar. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2.9 %. Der kantonal vorgegebene Wachstumswert wird demnach deutlich überstiegen.



Die Beispiele der Stadt Kriens und der Gemeinde Wauwil zeigen auf, dass aufgrund der geplanten und bereits bekannten Bauprojekte davon auszugehen ist, dass das tatsächliche Bevölkerungswachstum das gemäss kantonalem Richtplan (Stand: Gesamtrevision 2023) vorgegebene Wachstum deutlich übersteigt. Die Wachstumsrate gemäss kantonalem Richtplan und das effektive Wachstum gehen stark auseinander. Es findet ein überdurchschnittliches Wachstum in den Gemeinden statt.

Die beiden Beispiele veranschaulichen die Problematik: Die Gemeinden im Kanton Luzern stehen vor der Herausforderung, das quantitative Wachstum zu lenken. Findet keine aktive Lenkung statt, wird das Bevölkerungswachstum und die bauliche Entwicklung unkontrolliert erfolgen. Die notwendigen Gemeindeinfrastrukturen wie Schulraum, Gemeindeverwaltung, ÖV-Angebot, Ver- und Entsorgung etc. können nicht angemessen bereitgestellt werden.

Für die Gemeinden sind zielführende Instrumente zur Lenkung des quantitativen baulichen Wachstums essenziell. Bereits heute bestehen Instrumente wie die Etappiermöglichkeit im Rahmen von Sondernutzungsplänen oder privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümer. Diese weisen jedoch klare Defizite auf: Eine gesamtheitliche Strategie kann nicht verfolgt werden; die Gemeinde kann nur punktuell Einfluss nehmen. Bei der Etappierung von Sondernutzungsplänen muss die Gemeinde bei jedem Projekt aktiv werden. Zudem ist die erste Etappe der Realisierung nicht beeinflussbar. Weiter ist das Realisieren von Sondernutzungsgebieten in Etappen für die Grundeigentümerschaft oft ineffizient und für die Nachbarschaft aufgrund der lang andauernden Bauimmissionen störend.

Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen entsteht ein hoher Aufwand für alle Beteiligten (Vertragsabschluss u. a. mit Grundbucheintrag) und sie beruhen auf Freiwilligkeit. Von der Bereitschaft der Grundeigentümer, mit der Entwicklung eine bestimmte Zeit zuzuwarten, ist nicht auszugehen.

## Lösungsansatz

Als ein zielführendes Instrument zur Lenkung des quantitativen Wachstums wird die Regelung über das Bau- und Zonenreglement (BZR) erachtet. Im Rahmen einer Ortsplanungsperiode könnte im BZR definiert werden, welche Areale ab welchem Zeitpunkt frühestens bebaut werden dürfen. Die Regelung der Realisierungsetappen von Arealen über das BZR bietet für alle beteiligten Akteure klare Planungsvoraussetzungen.

Beispielhaft beabsichtigt die Gemeinde Wauwil so im Rahmen der Ortsplanung mit einer schrittweisen Entwicklung und zweckmässigen Etappierung ein Instrument für die Steuerung und Kontrolle des baulichen und demografischen Wachstums zu schaffen. Mittels eines Etappierungsplans im BZR (siehe folgende Abbildung) werden die geplanten grösseren Baugebiete zeitlich etappiert.

### Legende

- Glasi-Areal (Stand: 1. Etappe realisiert)
- Sternmatt / Surseestrasse (Stand: Gestaltungsplan)
- Heuacher-Areal (Stand: Planungsabsichten)
- Weiermatt (Strategisch langfristige Reserve mit Zwischennutzungsmöglichkeiten)
- Surseestrasse / alte Poststrasse

- Gebäude (gemäss AV)
- Erteilung Baubewilligung
- Vorhergehende Etappe muss zu 80% vermietet oder verkauft (Beurkundung) sein gemäss Art. 7 BZR

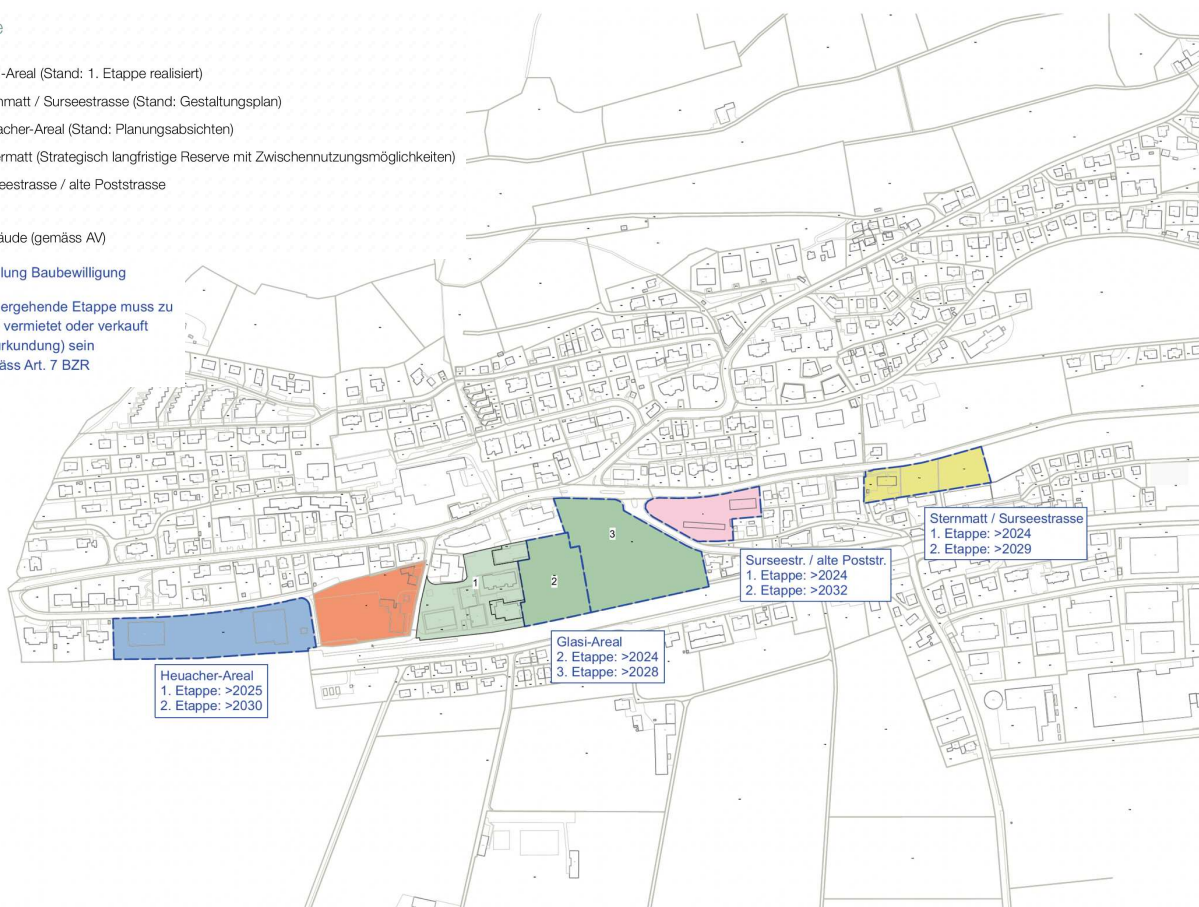


Abb. Etappierungsplan Gemeinde Wauwil (Quelle: BZR Wauwil, Stand kant. Vorprüfung)

Für die Einführung eines solchen Lenkungsinstrumentes fehlt den Gemeinden jedoch die rechtliche Grundlage.

## Antrag

Im Rahmen der kantonalen Richtplanrevision gilt es, eine rechtliche Grundlage und praktikable Instrumente zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglicht, dass quantitative bauliche Wachstum innerhalb der bestehenden Bauzonen zu lenken.

## **Anhang B**



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
des Kantons Luzern (BUWD)  
Herr Fabian Peter, Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern

Luzern, 11. Januar 2024/PE

## **Rückmeldung im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir verdanken die Möglichkeit, als Interessenvertretung der Luzerner Gemeinden gemäss § 6 PBG mitwirken zu dürfen und nehmen gerne zu den uns vorliegenden Revisionsunterlagen innert Frist Stellung.

Einleitend möchten wir uns für den zeitlich und inhaltlich gut strukturierten Mitwirkungsprozess bedanken. Den Luzerner Gemeinden und weiteren Mitwirkenden wurden verschiedene Möglichkeiten zur Information angeboten. Auch bedanken wir uns bei den für die Revision verantwortlichen Projektmitarbeitenden der Dienststelle rawi für die Auskunft im Rahmen der Diskussionen im zuständigen Fachbereich unseres Verbandes.

### **Allgemeine Vorbemerkung zu den Rückmeldungen des VLG**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) fokussiert in seiner Stellungnahme Themen auf übergeordneter Stufe, welche für die Mehrheit der Luzerner Gemeinden von Belang sind. Währenddessen fordert der VLG die einzelnen Gemeinden auf, allfällige Rückmeldungen in ihrem ausschliesslich eigenen Interesse ergänzend zu der Stellungnahme des VLG einzubringen. Gleich verhält es sich um Rückmeldungen regionalpolitischer Natur. Diesbezüglich hat sich der VLG im Verlauf des Mitwirkungsprozesses mit den zuständigen regionalen Entwicklungsträgern abgesprochen.

Soweit aber einzelne Gemeinden im Kontext von kantonal bedeutenden raumplanerischen Belangen – wie im Fall der Stadt Luzern mit dem Bahnhof Luzern – im Richtplan explizit aufgeführt werden, so bringt der VLG eine entsprechende Rückmeldung im Interesse der Gesamtheit der Luzerner Gemeinden ein.

Im Weiteren verzichtet der VLG auf formale Korrektur-Rückmeldungen. Ebenso wurde auf die Beantwortung der Leitfragen verzichtet. Stattdessen wurden – wo angezeigt – ausformulierte Rückmeldungen bzw. Anträge formuliert.

### **Allgemeine Rückmeldung zu Kapitel Z**

Wir stellen fest, dass die statische Festlegung von funktionellen Handlungsräumen nicht zielführend ist. Stattdessen sollen diese nach funktionaler Betrachtung dynamisch festgelegt werden können. Der VLG hat sich anlässlich der Vernehmlassung zum Kapitel Z vom 22. Februar 2022 ausführlich zu den raumplanerischen Zielsetzungen geäußert. In der aktuellen Mitwirkung fokussiert sich der VLG auf die aus dem Kapitel Z abgeleiteten Massnahmen.

### **Allgemeine Rückmeldung zu Kapitel M**

Der VLG stellt fest, dass die vom Kantonsrat und von den Luzerner Gemeinden gutgeheissenen Grundlagen aus dem Planungsbericht Zukunft Mobilität Luzern (ZuMoLu) B87 grösstenteils ins Kapitel zur Mobilität eingeflossen sind.

Gleichwohl haben wir festgestellt, dass einzelne Passagen zur beabsichtigten Einbettung des Bahnhofs Luzern mit dem zukünftigen Durchgangsbahnhof von den Grundlagen aus ZuMoLu abweichen.

Im Weiteren fehlen zum heutigen Zeitpunkt wichtige Planungsgrundlagen für die zeitgemässe Richtplanung der Velo- und Bikerouten von kantonaler Bedeutung.

### **Allgemeine Rückmeldung zu Kapitel E**

Wir begrüssen die Einbettung der durch den Kantonsrat und die Luzerner Gemeinden gutgeheissenen Erkenntnisse aus dem Planungsbericht Klima und Energiestrategie (B87) als Querschnittsthema. Wir stellen jedoch fest, dass viele im entsprechenden Bericht beschriebenen Massnahmen, insbesondere zur raumplanerischen Klimaadaptation, noch keinen Eingang in die kantonale Richtplanung gefunden haben. Diesbezüglich wünschen sich die Luzerner Gemeinden verbindliche Aufgabenzuteilungen, welche über das Instrument der Richtplanung gut zu handhaben sind.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Anliegen in die Weiterbearbeitung der Richtplanrevision einfliessen zu lassen. Gerne unterstützen die Luzerner Gemeinden die Gesamtrevision der kantonalen Richtplanung weiter und erwarten die Berichterstattung über die Ergebnisse der Mitwirkung im entsprechenden Mitwirkungsbericht.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden VLG**



Sibylle Boos  
Präsidentin VLG



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

### **Kopie z. K.**

- alle Gemeinden
- Mitglieder Bereich BUWD VLG